



## Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Aktenzeichen: **511 K 4/21**

Dresden, d. 04.06.2025

### Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Wochentag und Datum    | Uhrzeit   | Raum               | Ort                                                |
|------------------------|-----------|--------------------|----------------------------------------------------|
| Donnerstag, 31.07.2025 | 10:00 Uhr | Sitzungssaal C 301 | Außenstelle 01099<br>Dresden, Olbricht-<br>platz 1 |

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Meißen von Radebeul

| Gemarkung | Flurstück | m <sup>2</sup> | Blatt |
|-----------|-----------|----------------|-------|
| Wahnsdorf | 435       | 4.180          | 6421  |

#### Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

Rieselgrundweg 6, 01445 Radebeul;

Außenbereichsgrundstück (§ 35 BauGB) im Rieselgrund, bebaut mit früheren Winzerhaus, später um-/ausgebaut, Sanierung 1998-2000 (teilweise), modernisierungsbedürftig, ca. 187 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Doppelgarage und Carport (Überbau), kein Anschluss an öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung (Wasserversorgung erfolgt über Quellwasser), eigen genutzt

**Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 460.450,00 EUR.**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.02.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei

der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten.

Zur Sicherheitsleistung sind gem. § 69 Abs. 2 S. 1 ZVG Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks einer Bank geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind.

Die Sicherheitsleistung kann gem. § 69 Abs. 4 ZVG auch durch Überweisung auf das

|                  |                                                                        |
|------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Konto bei der    | Landesjustizkasse Chemnitz                                             |
| IBAN             | DE 56 8700 0000 0087 0015 00                                           |
| BIC              | MARKDEF1870 (Bundesbank Chemnitz)                                      |
| Verwendungszweck | AG Dresden, Sicherheitsleistung Az.: 511 K 4/21 , < Name des Bieters > |

bewirkt werden.

Die Zahlung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Betrag der Landesjustizkasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber dem Gericht spätestens im Versteigerungstermin vorliegt. Um dies zu gewährleisten muss die Einzahlung **mindestens 10 Werktage** vor dem Versteigerungstermin erfolgen.

Weiter kann Sicherheit gem. § 69 Abs. 3 S. 1 ZVG mit einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen, im Inland zu erfüllenden Bürgschaft eines Kreditinstituts geleistet werden.

Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)